

**Satzung
der
Juristischen Gesellschaft Augsburg e.V.**

**§ 1
Name, Sitz**

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Juristische Gesellschaft Augsburg e.V.“.
2. Sie hat als eingetragener Verein ihren Sitz in Augsburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**§ 2
Zweck, Ausschluß der Begünstigung**

1. Der Zweck der Gesellschaft ist, im Kreise von Juristen der verschiedenen Berufszweige rechtliche Fragen aller Art wissenschaftlich zu behandeln. Sie sucht dieses Ziel in erster Linie durch Vorträge und Diskussionen zu erreichen, die den Mitgliedern fachliche Anregung bieten, ihnen die Kenntnisse und Erfahrungen aus den einzelnen Rechtsgebieten vermitteln und zugleich ihrer persönlichen Fühlungnahme dienen.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen die Gesellschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3
Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Gesellschaft kann jeder werden, der mindestens die erste juristische Staatsprüfung bestanden oder einen juristischen akademischen Grad erworben hat.
2. Andere an der Rechtswissenschaft und ihrer Förderung interessierte natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlich-

keit können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn dies dem Gesellschaftszweck dient.

3. Über die Aufnahme der Mitglieder, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands korrespondierende und Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung. Diese ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft abzugeben und kann zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; sie muß drei Monate vor dessen Ablauf der Gesellschaft zugehen;
 - b) durch Tod des Mitglieds, Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung;
 - c) durch Ausschluß. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken der Gesellschaft gröblich zuwiderhandelt oder wenn es mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung binnen einer Frist von zwei Wochen zu geben. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und jährlich im voraus erhoben. Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder von einem Beitrag ganz absehen. Korrespondierende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Spenden zur Finanzierung des Vereins entgegenzunehmen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. von § 26 BGB besteht aus vier Personen, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsmacht.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Geschäftsjahre einen Beirat, dem mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder angehören.
2. Der Beirat berät den Vorstand bei der Geschäftsführung und gibt ihm Anregungen für die Förderung des Gesellschaftszwecks.
3. Der Beirat wird vom Vorstand einberufen. Auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder muß er einberufen werden. Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teilnehmen. Desgleichen können die Mitglieder des Beirats an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Beirat aus, so soll der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie ist binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn es der Beirat oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie als einfacher Brief, per Telefaxsimile, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder abgesandt worden ist.

§ 9 Geschäftsordnung

1. Die Organe der Gesellschaft fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
2. Vorstand und Beirat sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend sind.
3. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, allein zu entscheiden. Der Vorstand ist unverzüglich zu unterrichten.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes obliegen dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden; diese können sie für den Einzelfall einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen. Die Sitzungen des Beirats werden von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied geleitet, das auch den Schriftführer für die jeweilige Sitzung bestimmt.
5. Die Organe der Gesellschaft fertigen über ihre Sitzungen ein Protokoll, das die wesentlichen Förmlichkeiten und etwa gefaßte Beschlüsse dem Wortlaut nach ausweisen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet sein muß.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

1. Das Statut kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden, wenn ein Antrag mit dem Wortlaut des Änderungsantrages mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern der Gesellschaft bekanntgegeben worden ist.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Mitgliederversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Reinvermögen an die Universität Augsburg mit der Bindung, die ihr zufließenden Beträge durch die Juristische Fakultät für Forschungszwecke verwenden zu lassen. Wenn oder soweit die Zuwendung nicht angenommen werden sollte, fällt das Vermögen an das Bayer. Rote Kreuz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kreisverband Augsburg-Stadt.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 13.03.2017 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt

zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.